Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Oeynhausen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.05.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2016

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die den Tanz ermöglichen. Eine Tanzveranstaltung im Sinne dieser Satzung liegt insbesondere dann vor, wenn

   a. der Name der Veranstaltung einen Bezug zum Thema Tanz suggeriert,

   b. die Bewerbung der Veranstaltung darauf abzielt, selbige als Tanzveranstaltung anzukündigen und

   c. eine Fläche vorhanden ist, welche die Möglichkeit zum öffentlichen Tanz bietet;

2. Sex- und Erotikmessen, Schönheitstänze (Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen - ;

4. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

   a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

   b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,80 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Bad Oeynhausen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 5
Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 24 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Entgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Bad Oeynhausen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bad Oeynhausen spätestens 15 Tage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen kalendervierteljährlich bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr nachfolgenden Monats abzugeben.

(4) Die Stadt Bad Oeynhausen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6
Besteuerung von Apparaten

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort zusammen mit der Mitteilung über den Spieleinsatz (§ 9 Abs. 2) für das Kalendervierteljahr, in dem die Änderung stattgefunden hat, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 ist mit der nächsten auf den Tausch folgenden Mitteilung über den Spieleinsatz anzuzeigen.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,3 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,3 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27 Euro.

Für einen Apparat, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielapparat), wird ein monatlicher Steuersatz von 30 Euro je Apparat erhoben.

§ 7
Anmeldung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 sind spätestens 15 Tage vor deren Beginn bei der Stadt Bad Oeynhausen anzumelden.

Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 8
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Bad Oeynhausen eine Mitteilung über den Spieleinsatz einzureichen.

(3) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind der Mitteilung über den Spieleinsatz Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den sog. Spieleinsatz enthalten müssen.

(4) Die Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Bad Oeynhausen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 3: Erklärung der Roheinnahmen

2. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes und Bekanntgabe von Apparatewechseln

3. § 7 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

4. § 9 Abs. 2: Einreichung der Mitteilung über den Spieleinsatz

5. § 9 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 12
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Oeynhausen tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch die 1. Änderungssatzung ersetzten Regelungen außer Kraft.